

# THEMENINFO

## Vorteile durch Überlassung von E-Bikes an Arbeitnehmer



Sachbezüge, wie Job-Ticket, Benzingutscheine, Geburtstagsgeschenke u. v. m. sind ein altbewährtes Instrument zur Steigerung der Attraktivität des Arbeitsplatzes und der Motivation des Mitarbeiters. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben durch diese sog. geldwerten Vorteile nicht zuletzt auch die finanziellen Aspekte im Blick, indem sie sich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sparen können.

Da Elektrofahrräder – sog. E-Bikes – immer mehr zu einer Alternative zum Auto werden, aber nicht gerade billig sind, fragen sich immer mehr Arbeitgeber, ob sie diese gesundheitliche und umweltfreundliche Mobilität unter Anwendung der Bestimmungen für Sachbezüge fördern könnten.

Der Gesetzgeber hat bereits 2016 das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr erlassen, das auch für die Nutzer von Elektrofahrrädern Vorteile bringt. Im Anschluss daran hat die Finanzverwaltung in mehreren Schreiben zur einkommensteuerlichen und lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung von E-Bikes Stellung genommen.

**Anschaffung oder Leasing** Der Arbeitgeber hat bei der Überlassung von Diensträdern an Arbeitnehmer zwei Varianten zur Verfügung:

- » Die direkte Anschaffung eines Fahrrads: Der Arbeitgeber kann in diesem Fall die Abschreibungen (bei einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer 7 Jahre) und die laufenden Kosten, wie Reparaturen, als Betriebsausgaben geltend machen.
- » Das Leasing: Der Arbeitgeber schließt mit dem Leasinggeber einen Leasingvertrag über die Fahrräder ab, mit einer festen Laufzeit von zumeist 36 Monaten bzw. einer mehrjährigen festen Grundmietzeit mit (im Falle der unterlassenen Kündigung) anschließender automatischer Verlängerung. Zivilrechtlich muss der Arbeitgeber Leasingnehmer sein.

**Vertragliche Pflichten** In beiden Fällen schließt der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer einen Überlassungsvertrag hinsichtlich des Fahrrads ab, welcher auch eine private Nutzung zulässt.

Beim Leasing hat der Überlassungsvertrag die gleiche Dauer wie der Leasingvertrag. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich vertraglich, das geleaste Fahrrad auf eigene Kosten zu warten und zu pflegen. Zudem sehen die Verträge häufig vor, dass der Arbeitnehmer

das von ihm genutzte Leasingfahrrad bei Beendigung der Überlassung käuflich zu einem Restwert von z. B. 10 % des ursprünglichen Kaufpreises von einem Dritten (z. B. Leasinggeber oder Verwertungsgesellschaft) erwerben kann.

Durch die Nutzungsüberlassung kann in Ausnahmefällen eine vom Arbeitsvertrag unabhängige Sonderrechtsbeziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entstehen. In der Regel wird jedoch beabsichtigt, den Anspruch auf Nutzungsüberlassung im Rahmen des Arbeitsvertrags zu regeln. Dazu gibt es zwei Möglichkeiten:

- » Der Arbeitsvertrag wird dahingehend geändert, dass der Arbeitnehmer auf einen Teil seines Barlohns für die Zukunft verzichtet (i. d. Regel in Höhe der Leasingrate des Arbeitgebers) und ihm der Arbeitgeber stattdessen Sachlohn in Form eines Nutzungsrechts an einem E-Bike des Arbeitgebers gewährt
- » der Anspruch auf die Überlassung des E-Bikes ist arbeitsvertraglicher Vergütungsbestandteil. Das trifft zu, wenn von vornherein bei Abschluss eines Arbeitsvertrags eine solche Vereinbarung getroffen wird oder wenn die Beförderung in eine höhere Gehaltsklasse mit der Überlassung eines E-Bikes des Arbeitgebers verbunden ist.

**Bitte beachten Sie!** Ein Barlohnverzicht ist nicht ohne die Zustimmung des Arbeitnehmers möglich.

**Bewertung der privaten Nutzung** Die Überlassung von E-Bikes durch den Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer zur privaten Nutzung ist ein steuerpflichtiger, geldwerter Vorteil. Das gilt auch, wenn ein Dritter dem Arbeitnehmer ein Fahrrad zur privaten Nutzung überlässt, wenn die Überlassung im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis steht. Stellt der Arbeitgeber E-Bikes auch für Familienangehörige des Arbeitnehmers zur Verfügung, sind die dadurch entstandenen geldwerten Vorteile ebenfalls beim Arbeitnehmer zu versteuern.

Wenn die Nutzungsüberlassung kein arbeitsvertraglicher Vergütungsbestandteil ist, besteht der geldwerte Vorteil in der Verschaffung verbilligter Leasingkonditionen, insbes. im Preisunterschied zwischen den für dritte Privatpersonen üblichen Leasingraten und den tatsächlich vom Arbeitnehmer zu zahlenden Leasinggebühren. Die 44-€-Grenze ist anwendbar, sofern die sich ergebenden Vorteile für den Arbeitnehmer insgesamt 44 € im Kalendermonat nicht übersteigen.



Erfolgt die Überlassung des Fahrrades zur privaten Nutzung hingegen im Rahmen des Arbeitsvertrages, wird der geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung mit monatlich 1 % der auf 100 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers (brutto) der Lohnsteuer unterworfen. Insoweit ist die lohnsteuerliche Behandlung gleich wie bei der Überlassung eines Dienstwagens.

Anders als beim Dienstwagen entfällt hingegen die zusätzliche Hinzurechnung von 0,03 % des Listenpreises für jeden Kilometer pro Monat für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, vorausgesetzt, das Fahrrad ist nicht als Kraftfahrzeug einzuordnen (u. a. keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht). Dies gilt unabhängig davon, ob das Fahrrad im Eigentum des Arbeitgebers steht oder der Arbeitgeber nur der Leasingnehmer ist.

Ist das Elektrofahrrad hingegen als Kfz einzuordnen (z. B. wenn es mehr als 25 km/h fährt), erfolgt die Bewertung des geldwerten Vorteils wie beim Kfz (Pauschalwert- oder Fahrtenbuchmethode, zusätzlicher Ansatz für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie bei doppelter Haushaltsführung). Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern den geldwerten Vorteil. Die 44-€-Grenze für Sachbezüge kommt hier nicht zur Anwendung.

**Niedrigere Belastung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer** Da der Barlohnverzicht meistens höher ist als der Wert der Nutzungsüberlassung, ergibt sich eine niedrigere Steuerbelastung für den Arbeitnehmer und geringere Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

**Beispiel:** Ein Arbeitnehmer (25 Jahre alt, Steuerklasse 1), Monatslohn 3.000 €, erhält von seinem Arbeitgeber ein geleastes E-Bike ohne Kfz-Zulassung auch zur privaten Nutzung im Wert von 2.500 € Listenpreis.

Der Arbeitnehmer übernimmt im Rahmen eines Barlohnverzichts die Leasingraten i. H. v. 75 € monatlich. Damit reduziert sich sein Lohn auf 2.925 €. Der geldwerte Vorteil ist mit 25 € zu bewerten. Ohne Barlohnverzicht würde der Arbeitnehmer 1.932,78 € netto erhalten. Beim Lohnverzicht erhält er 1.881,59 € netto. Die Nettolohnreduzierung beträgt somit lediglich 51,19 €.

### **Kauf des E-Bikes nach Ende der Laufzeit des Leasingvertrags**

Erwirbt der Arbeitnehmer nach Beendigung der Vertragslaufzeit das von ihm bis dahin genutzte E-Bike zu einem geringeren Preis als dem um übliche Preisnachlässe geminderten Endpreis am Abgabeort, ist der Preisvorteil als Arbeitslohn zu versteuern. Dies gilt sowohl wenn der Arbeitgeber am Ende der Vertragslaufzeit das Fahrrad erwirbt und es an den Arbeitnehmer weiterveräußert als auch wenn der Arbeitnehmer das Fahrrad direkt vom Leasinggeber oder einem Dienstleister erwirbt.

Zur Ermittlung dieses geldwerten Vorteils ist grundsätzlich eine Einzelbewertung vorzunehmen. Aus Vereinfachungsgründen wird von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn der übliche Restwert eines E-Bikes, das dem Arbeitnehmer aufgrund des Dienstverhältnisses nach 36 Monaten Nutzungsdauer übereignet wird, mit 40 % der auf volle 100 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des E-Bikes einschließlich der Umsatzsteuer bewertet wird. Ein niedrigerer Wert kann nachgewiesen werden.

Anstelle dieser Bewertungsmethode kommt auch eine Pauschalbesteuerung in Betracht. Die Einkommensteuer für die dem Arbeitnehmer gewährten Sachzuwendungen ist in diesem Fall mit einem Pauschsteuersatz von 30 % abgegolten.

Als Bemessungsgrundlage der pauschalen Einkommensteuer sind grundsätzlich die Aufwendungen des Zuwendenden zu berücksichtigen. Es ist jedoch der gemeine Wert anzusetzen, wenn die Zuwendung in der Hingabe eines Wirtschaftsgutes des Betriebsvermögens besteht und dem Zuwendenden keine oder nur unverhältnismäßig geringe Aufwendungen entstanden sind, so z. B. wenn die E-Bike für einen weit unter dem gemeinen Wert liegenden Endpreis (z. B. 10 % des ursprünglichen Kaufpreises) erworben werden. Der gemeine Wert eines E-Bikes, das dem Arbeitnehmer aufgrund des Dienstverhältnisses nach 36 Monaten der Nutzungsdauer vom Zuwendenden übereignet wird, wird auch bei der Pauschalierung aus Vereinfachungsgründen mit 40 % der auf volle 100 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des E-Bikes einschließlich der Umsatzsteuer angesetzt. Ein niedrigerer Wert kann nachgewiesen werden.

Der Kaufpreis, den der Zuwendungsempfänger zahlt, mindert die Bemessungsgrundlage der pauschalen Einkommensteuer.

### **Elektrisches Aufladen steuerfrei**

Aus Billigkeitsgründen sieht die Finanzverwaltung die vom Arbeitgeber gewährten Vorteile für das elektrische Aufladen von E-Bikes, die nicht als Kraftfahrzeug einzuordnen sind, im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens, nicht als Arbeitslohn. Eine Versteuerung des Vorteils beim Strombezug entfällt somit.

